



Informationen über die Eichpflicht von Wegstreckenzählern in Fahrzeugen zum Krankentransport

Dieses Merkblatt richtet sich an die Betreiber von Kranken- und Rettungskraftwagen und behandelt die Eichpflicht der in diesen Fahrzeugen eingebauten Wegstreckenzähler. Außerdem werden die besonderen Bauartanforderungen an die Wegstreckenzähler beschrieben.

Aus dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz (NRettDG)¹ ergeben sich folgende Möglichkeiten:

1. Rettungsdienst als öffentliche Aufgabe (Notfallrettung)

Der Betreiber des Rettungs- oder Krankenwagens ist vom Träger des Rettungsdienstes (Stadt oder Landkreis) mit der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß § 5 NRettDG beauftragt. Rettungs- oder Krankenwagen für Beförderungen im Rahmen des Rettungsdienstes unterliegen nicht der Mess- und Eichverordnung (MessEV).² Folglich ist das Entgelt für den Transport im Rettungsdienst von der Eichpflicht ausgenommen.

2. Qualifizierter Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes

Der Transport von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kraftfahrzeugen ist von der Eichpflicht ausgenommen.³

Beim qualifizierten Krankentransport werden sonstige Kranke, Verletzte oder Hilfsbedürftige befördert, die nach ärztlicher Verordnung während der Beförderung einer fachgerechten Betreuung oder der besonderen Einrichtung eines Rettungsmittels bedürfen oder bei denen dies aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist.

Dem Betreiber des Krankenwagens ist der qualifizierte Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes nach § 19 NRettDG genehmigt. Damit führt er den Krankentransport als Unternehmer geschäftsmäßig aus. Wird dabei das Entgelt für den Transport gemäß einer Gebührensatzung, Verordnung oder Vereinbarung **nach der tatsächlich gefahrenen Wegstrecke** berechnet, liegt **Eichpflicht** vor.⁴

¹ Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) vom 2.10.2007 (Nds. GVBl. S. 473, VORIS 21062 01 00 00 000) in der aktuell gültigen Fassung

² § 1 Abs. 1 Nr. 12c i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014 S. 2010) in der aktuell gültigen Fassung

³ Anlage 1 Nr. 12h der Mess- und Eichverordnung (MessEV) i.V.m. §1 Nr. 4e der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung – FrStllgV) in der aktuell gültigen Fassung

⁴ § 1 Nr. 12c der Mess- und Eichverordnung (MessEV) in der aktuell gültigen Fassung



Die Anforderungen an den Wegstreckenzähler ergeben sich aus folgender Unterscheidung:

a) Fahrzeug als Krankenkraftwagen im Fahrzeugschein eingetragen

Dieser im Sinne des Gesetzes anerkannte Krankenwagen unterliegt beim qualifizierten Krankentransport nicht den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes.⁵ Die Eichpflicht bezieht sich daher nur auf den serienmäßig eingebauten Wegstreckenzähler. Da serienmäßig in Kraftfahrzeuge eingebaute Wegstreckenzähler seit 2015 jedoch keine Messgeräte im Sinne des Eichrechts mehr sind,⁶ **entfällt die Eichpflicht.**

b) Fahrzeug nicht als Krankenkraftwagen im Fahrzeugschein eingetragen

Der Krankenwagen muss zusätzlich mit einem leicht ablesbaren Wegstreckenzähler⁷ ausgerüstet sein, der **geeicht werden muss, vgl. 3.**

3. Weder Rettungsdienst noch qualifizierter Krankentransport

Der Betreiber des Krankenwagens ist weder nach § 5 NRettDG mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragt noch nach § 19 NRettDG zum qualifizierten Krankentransport anerkannt. Unabhängig von der Eintragung des Fahrzeugs als Krankenwagen im Fahrzeugschein handelt es sich um einen **Mietwagen mit gestelltem Fahrer.**

Es herrscht **Eichpflicht.** Das Fahrzeug muss mit einem leicht ablesbaren Wegstreckenzähler ausgerüstet sein.⁷

Eine Ausnahme von der Eichpflicht ist nur dann möglich, wenn mit dem Fahrzeug ausschließlich Krankentransporte durchgeführt werden und das Beförderungsentgelt nicht nach der tatsächlich gefahrenen Wegstrecke abgerechnet wird. Eine pauschale Abrechnung nach Tabellen wird nur dann anerkannt, wenn in einer entsprechenden Verordnung ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

Noch Fragen?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Betriebsstelle des Mess- und Eichwesen Niedersachsen.

Die Adressen finden Sie im Internet unter www.men.niedersachsen.de.

⁵ § 1 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 6 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.90 (BGBl. I S. 1690) in der aktuell gültigen Fassung

⁶ Bundesrats-Drucksache 631/14 vom 18.12.2014, S. 80

⁷ Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) i.V.m. der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) § 30 Abs. 1 vom 21.06.75 (BGBl. I S. 1573) in der jeweils aktuell gültigen Fassung